

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Mitwitz erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

### **§1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Mitwitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Der Markt Mitwitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## §2

### Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## §3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## §4

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28.04.2026 tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 08.04.1995 außer Kraft.

Mitwitz, den 22.04.2026

Oliver Plewa  
Erster Bürgermeister  
Markt Mitwitz



# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,75 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,72 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	7,16 €
ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	7,91 €
Gerätewagen (GW-TS)	2,42 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	6,09 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,12 €
Mehrzweckanhänger, Pulverlöscher P250, Anhängeleiter AL 18, Schlauchanhänger SA 1000	2,35 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	49,01 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	69,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	139,36 €
ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	184,02 €
Gerätewagen (GW-TS)	45,61 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	137,39 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	31,00 €
Mehrzweckanhänger, Pulverlöscher P250, Anhängeleiter AL 18, Schlauchanhänger SA 1000	31,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört (und werden demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht), werden Arbeitsstunden berechnet.

Wenn ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist, wird dieser Zeitraum nicht berechnet.

<b>Gerät</b>	<b>Arbeitsstundenkosten</b> (pro Stunde)
Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Mehrzwecksauger	19,00 €
Faltbehälter	10,00 €
Stabilisierungssystem	25,00 €
Bohrhammer	15,00 €
Motorsäge	15,00 €
Beleuchtungssystem RLS 2.000	15,00 €
Türöffnungswerkzeug	30,00 €
Ölschlängel pro Länge	3,50 € (pro Kalendertag 10,00 €)

### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitpunkt vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €.

#### **4.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der aktuell geltende Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG verrechnet.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## **5. Materialverbrauch und Aufwendungen für Leistungen Dritter**

Für Materialverbrauch (z.B. Bindemittel, Sonderlöschmittel, etc.) oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung, Mietgebühren, Entschädigung Güllefässer, etc.) werden die der Gemeinde entstehenden Kosten verrechnet.

## **6. Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlage**

Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1–4 berechnet, mindestens jedoch: 350,00 €

## **7. Vorsätzliche oder grob fahrlässige bzw. böswillige Falschalarmierung**

Es wird der tatsächlich Aufwand nach Nr. 1 - 4 berechnet, mindestens jedoch: 600,00 €